

## Beschreibung des Zuschusses für Naspa GreenCredit

Die Nassauische Sparkasse fördert mit einem Zuschuss den Naspa GreenCredit für nachhaltige Verwendungszwecke aus dem Bereich Mobilität, nachhaltige (Um-)Bauprojekte und weitere nachhaltige Projekte. Eine Liste der nachhaltigen Verwendungszwecke ist auf <https://www.naspa.de/naspagreencredit> zu finden.

Der Zuschuss kann im Aktionszeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden. Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Zuschussmittel. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Zuschusses besteht nicht.

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die einen S-Privatkredit bei der Nassauischen Sparkasse im o.g. Zeitraum abgeschlossen hat.

Handelt es sich um mehrere Kreditnehmende, so ist der Zuschuss grundsätzlich von diesen gemeinsam zu beantragen. In Einzelfällen kann der Zuschuss durch einen der Kreditnehmenden, stellvertretend für die gesamte Kreditnehmereinheit beantragt werden. Der Zuschuss kann höchstens einmal je Kreditvertrag ausgezahlt werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 2% des nachhaltigen Investments, das aus dem geschlossenen Kreditvertrag finanziert wurde. Der Zuschuss übersteigt jedoch nicht einen Betrag von EUR 1.000,00.

Der/ Die Antragstellende(n) verpflichtet(n) sich, den nachhaltigen Verwendungszweck des Investments/Projektos nachzuweisen. Der Nachweis des nachhaltigen Verwendungszwecks erfolgt ausschließlich durch die Einreichung von Rechnungsbelegen (z. B. Rechnung/Quittung zu Kauf, Inanspruchnahme einer Dienstleistung (z. B. Handwerkerrechnung, Kaufbelege, Kassenzettel o. ä.)).

Die Einreichung der Rechnungsbelege zum Nachweis des nachhaltigen Verwendungszwecks ist bis maximal 6 Monate nach Vertragsabschluss möglich. Nach dieser Frist kann kein Zuschuss gewährt werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens vierzehn Tage nach Vertragsschluss des Kreditvertrags in Form einer Überweisung auf das Referenz-/ Verrechnungskonto des Kredits.

Die Gewährung des Zuschusses steht unter der Bedingung, dass der bezuschusste Kredit nicht innerhalb von 36 Monaten ganz oder teilweise (z. B. durch Leistung von Sondertilgungszahlungen) vorzeitig getilgt wird.

Andernfalls ist die Nassauische Sparkasse berechtigt, den Zuschuss sofort zurückzuverlangen.

Die Berechnung der 36 Monate beginnt mit dem Datum der Kreditauszahlung.

Innerhalb von 3 Jahren nach Zahlung des Zuschusses sind Zuschussempfangende verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen im Original aufzubewahren und der Nassauischen Sparkasse auf Verlangen vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass die gezahlten Zuschüsse unter Umständen steuerpflichtige Einkünfte bei Ihnen darstellen können und es daher empfehlenswert sein kann, die steuerliche Behandlung dieser Zahlung mit einem Steuerberater zu besprechen und eine ggf. notwendige Versteuerung im Rahmen Ihrer Steuererklärung durchzuführen.

Die Naspa übernimmt gegenüber ihren Kunden keine Haftung für etwaige, aus dem Zuschuss entstehende steuerliche Verpflichtungen und Nachteile.